

## „Rettungsgasse“ – neu ab 1.1.2012

Mit der 24. Novelle zur Straßenverkehrsordnung hat der österreichische Gesetzgeber die Einführung der „Rettungsgasse“ bei Staubildung auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sollte jeder Kfz-Lenker auf Österreichs Straßen wissen, wie er sich bei der Bildung einer Rettungsgasse zu verhalten hat.

Die Einführung der Rettungsgasse dient der Verkehrssicherheit und soll die Überlebenschancen von Unfallopfern um bis zu 40% erhöhen.

Alle Einsatzfahrzeuge wie Polizei, Feuerwehr, Rettung sowie Straßen- und Pannendienst dürfen die Rettungsgasse benützen.

Es handelt sich bei der Rettungsgasse um eine freibleibende Fahrgasse zwischen den einzelnen Fahrstreifen, welche bei Staubildung vorausschauend gebildet werden muss. Bei zweispurigen Straßenabschnitten sind die Fahrzeuglenker verpflichtet, in der Mitte eine Gasse zu bilden. Bei drei- oder vierspurigen Straßenabschnitten muss zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen eine Gasse gebildet werden. Dabei handelt es sich um klare und eindeutige Verhaltensregel für alle Verkehrsteilnehmer.



Dieses System existiert bereits in den Nachbarländern Deutschland, Schweiz, Tschechien und Slowenien.

Bei einem Verstoß sind Verwaltungsstrafen bis zu EUR 2.180,- vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Verena Mayer  
HDI Versicherung AG

Quellen: [www.rettungsgasse.com](http://www.rettungsgasse.com), [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at), [www.rettungsgasse.at](http://www.rettungsgasse.at), [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at), [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)  
Fotocredit: [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at)